



Blickpunkt Hausarztverträge

Im Fokus: Behandlung durch den Stellvertreter in BAG/ MVZ

Innerhalb einer Berufsausübungsgemeinschaft oder eines MVZ können Praxispartner die Behandlung der HzV-Patienten stellvertretend für den HzV-Betreuarzt übernehmen. Eine Abrechnung von HzV-Leistungen über die KV Bayerns ist dabei in jedem Falle unzulässig.

In diesem Sinne darf der HzV-Betreuarzt z.B. Leistungen, für die er selbst keine **Qualifikation** besitzt, durch den Stellvertreterarzt erbringen lassen („Delegieren“). Ziel dieser Regelung ist, die Versorgungsqualität zu verbessern, Spezialisierung einzelner Hausärzte einer BAG für die Versicherten nutzen und damit insgesamt nicht erforderliche Überweisungen vermeiden zu können. Für die Patienten wird ein durchgängiger Behandlungsprozess sichergestellt.

Wichtig: Die HzV-Vergütung einer Behandlungs- oder Diagnostikmaßnahme durch den Stellvertreter wird laut HzV-Vertrag dem HzV-Betreuarzt zugeordnet. **Unabhängig hiervon ist ab dem 01.01.2014 in der Praxis sicherzustellen, dass immer der tatsächliche Leistungserbringer, d.h. in diesem Falle der Stellvertreter, die Leistungserbringung in der Praxissoftware mit seiner LANR erfasst!**

Neu ab dem 01.01.2014

Alle Leistungen, die durch den Stellvertreterarzt erbracht werden, sind auch vom Stellvertreterarzt, d.h. unter Angabe seiner LANR **in der Praxissoftware zu erfassen**. Dies gilt für alle Leistungen, **insbesondere für folgende qualifikationsgebundene Leistungen:**

- Akupunktur, Allergologie, Chirotherapie,
- Behandlung Diabetischer Fuß, Kleine Chirurgie,
- Langzeit-EKG, Belastungs-EKG, Langzeitblutdruckmessung,
- Sonografie Abdomen, Sonografie Schilddrüse, CW-Doppler-Sonografie
- Hautkrebscreening, Krebsfrüherkennung der Frau
- Labor i.R.d. Neugeborenen-Screening

Beispiel: BAG mit 2 Praxispartnern, der Stellvertreter (Arzt B) erbringt am 15.01.2014 die Leistung Akupunktur für einen HzV-Patienten, der bei seinem Praxispartner (Arzt A = Betreuarzt) in den HzV-Vertrag eingeschrieben ist.

- Arzt A = HzV-Betreuarzt, keine Qualifikation für Akupunktur
- Arzt B = Stellvertreter mit Qualifikation für Akupunktur → „Leistungserbringer“

Erfassung in der Praxissoftware durch Arzt B (Stellvertreter), d.h. unter Angabe seiner Arztdaten bzw. unter Verwendung seines „Profils“:

15.01.2014 / Ziffern (Bsp.): 30790/30791 / Arztdaten von Arzt B (LANR)

Organisatorischer Hinweis

Haben sich bei Ihnen oder Ihren Praxispartnern Änderungen bei den Qualifikationen ergeben, dann teilen Sie diese Änderungen mit dem Gültigkeitsdatum unverzüglich schriftlich der HÄVG Rechenzentrum GmbH mit. Nur so können wir Ihre Angaben bei der Prüfung der Abrechnung berücksichtigen.

Weitere Hilfe und Informationen erhalten Sie auch beim Kundenservice der HÄVG Rechenzentrum GmbH unter 02203 / 57 56 11 11, E-Mail: kundenservice@haevg-rz.de oder Fax 02203 / 57 56 11 10.